

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9016/7

Bearbeiter (02272) 25 11
Dr. Widermann DW 69

Datum
29. April 1991

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Verlauf der "Alten Perschling", samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgenden Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

(KG Langmannersdorf	Gst.Nr. 1748/3	2.8444 ha	} BH St. Pölten, Ebl. 154
" "	" 1748/8	8823 ha	
" "	" 1748/9	3.8137 ha	
" "	" 1749/1	2381 ha	
" <u>Tautendorf</u>	" 434/1	2.8557 ha	
" "	" 434/2	1.2451 ha	
" <u>Ebersdorf</u>	" 55/1	2.2000 ha	
" "	" 55/2	2.5463 ha	
" "	" 55/3	8600 ha	
" <u>Weinzierl</u>	" 182	3.9538 ha	
" <u>Atzenbrugg</u>	" 584/2 ca.	4.0000 ha (Teil)	

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.

2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungs- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschlachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
3. Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Ausweisung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.
4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag gestellt, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 31. Oktober 1990 mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der "Alten Perschling" in dem Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es müßte jedoch weiterhin möglich sein, den Uferbewuchs unter Berücksichtigung der forstlichen und ökologischen Belange zu nutzen und

die erforderlichen Erhaltungs- und Räumungsarbeiten am alten Perschlinggerinne durchzuführen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die "Alte Perschling" nicht mehr in ihrem gesamten Verlauf auf Grundflächen des öffentlichen Wassergutes fließe.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 29. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Erklärung der "Alten Perschling" in den im Spruch beschriebenen Bereich grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Gerinnes weiterhin möglich sein müßten. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß zwar durch die starke Mäandrierung gewisse Teile des Perschlingbaches auf Privatgrundstücken fließen, grundsätzlich jedoch katastermäßig die "Alte Perschling" öffentliches Wassergut der Republik Österreich darstellt und eine neue Vermessung im Laufen ist. Außerdem wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren die "Alte Perschling" bei Hochwassereignissen zum Teil auf Privatgrundstücke übergeflossen wäre, sodaß Ufersanierungsmaßnahmen beantragt und bereits in Ausarbeitung wären. Diese Projekte wären in Form von naturnahen Uferverbauungsformen vorgesehen und würden sich zum Teil nur auf ganz kurze Abschnitte in Längen von 20 - 30 m erstrecken.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 28. Jänner 1991 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

"Befund:

Das zur Begutachtung stehende Teilstück der "Alten Perschling" beginnt in der KG Langmannersdorf, wo der alte Flußlauf von dem - in den Jahren 1922 - 1925 errichtenden - Hochwassergerinne abzweigt. Von hier windet sich dieser in seiner ursprünglichen und jahrhundertealten Form erhaltene Fluß durch das breite, von West nach Ost ausgerichtete Perschlingtal. Während das parallel hiezu verlaufende geradlinige Hochwasserflußbett von der genannten Abzweigung bis nach Atzenbrugg ca. 7 km lang ist, beträgt die Länge des alten Gerinnes aufgrund der vielen Mäander (ca. 20) und Bögen etwa 11 km. Davon liegen 3,7 km im Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Rest im Verwaltungsbezirk Tulln.

Das Perschlingtal ist eine lang hingezogene Talwanne mit Wiesen-
teppichen und Ackerfluren, die südseitig von bewaldeten Hügeln
und nordseitig von einem geschlossenen Höhenrücken mit Weingärten
und Wald begrenzt wird. Auffällig ist die Höhengleichheit dieser
Begrenzungen von ca. 250 m an beiden Seiten. Der "Schusterberg"
bei Ebersdorf ist die höchste Erhebung des nördlichen Höhenzuges.
Von diesem geschichtsträchtigen Punkt bietet sich ein weiter Aus-
blick auf die Perschlinglandschaft und das Tullnerfeld.

Die Perschling trennt die Landschaft jedoch nicht nur morpholo-
gisch, sondern auch geologisch. Während der nördliche Begrenzungsrücken steile Lößhänge zeigt, gehört die südliche Hügelkette ge-
ologisch zu den Ausläufern des Alpenvorlandes
(Flyschzone). Analysen von Schotterablagerungen haben auch den
Beweis erbracht, daß in der Eiszeit nicht nur die Perschling,
sondern auch die Traisen durch dieses Tal floß.

Beidseitig der Flußmulde befinden sich in regelmäßigen Abständen
Dörfer, deren Ursprung teilweise bis in das 8. Jahrhundert zurück-
reicht. Industrieansiedlungen sind hier bis heute keine entstan-
den. Ab dem Mittelalter wurde die Wasserkraft der Perschling viel-
seitig genutzt, einige Mühlengebäude sind heute noch vorhanden.

Das Bachbett der alten Perschling hat eine durchschnittliche Brei-
te von 25 m und ist über die gesamte Länge an beiden Ufern mit
landschaftstypischem Auwaldgehölzen bestockt. Nahezu alle Weich-
und Hartlaubhölzer unserer heimischen Auwälder sind hier vertre-
ten, wie: Schwarzpappel, Silberpappel, Baum- und Strauchweiden,
Traubenkirsche, Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Bergahorn,
Stieleiche, Robinie, aber auch Wildkirsche, und Elsbeere sind zu
finden. Den Unterwuchs bilden roter und gelber Hartriegl, Holun-
der, Liguster, Spindelstrauch, Heckenkirsche, Weißdorn, um nur
die wichtigsten zu nennen. Dieser Bewuchs wird von den Eigentü-
mern der angrenzenden Felder alle etwa 25 Jahre als Niederwald
genutzt, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Obmann des Persch-
ling-Wasserverbandes (derzeit Bürgermeister Jäger aus Michelhau-
sen) hergestellt werden muß.

Das Wasser selbst wird in diesem Bereich durch keinerlei antropogene Verschmutzung beeinträchtigt. Lediglich nach starken Regenfällen werden Fremdstoffe von den angrenzenden Feldern eingeschwemmt, die jedoch aufgrund des relativ guten Sauerstoffgehaltes des Wassers und der Beschattung (niedrige Wassertemperatur) rasch abgebaut werden. Eine biologische Gewässergütebestimmung brachte Bachflohkrebse, weiße Strudelwürmer, Köcherfliegenlarven und Steinfliegenlarven zutage. Diese zeigen die Güteklasse plus zwei an, was auch das Vorhandensein zahlreicher Bachkrebse beweist.

Die Fischfauna besteht aus Zander, Barben, Forellen, Hechten, Aalen, Karpfen, Welsen (nur im unteren Bereich dieser Strecke) und der gesamten Palette an Weißfischen. Dieses Gewässer ist somit der Barben - Forellenregion zuzuordnen. Über den jährlichen künstlichen Besatz wird vom Fischereiaufsichtsorgan genau Buch geführt.

Über die Insektenwelt können aufgrund mangelnder Unterlagen keine genauen Angaben gemacht werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Wasserqualität und die im Flußbett abgelagerte starke Schicht an Feinsediment eine hohe Zahl an Wasserinsekten beherbergt, die in anderen, gleichartigen Gewässern 500 und mehr Arten ergeben haben. Gemeinsam mit dem, an den Ufern lebenden Insekten wird man auf 2.000 - 3.000 verschiedene Arten kommen.

Die trotz des neuen Überlaufgerinnes periodisch auftretenden Hochwässer mit Ausuferungen sorgen durch ihre Dynamik für die Aufrechterhaltung des bestehenden Ökosystems.

Gutachten:

Die alte Perschling mit ihrem völlig naturbelassenem Mäanderverlauf zählt zu den wenigen noch unregulierten und unverbauten Flachlandflüssen Niederösterreichs. Der Fluß ist das prägende Element dieser Landschaft und begründet deren Schönheit und Eigenart. Eine Begradigung dieses Bachbettes - wie sie von einzelnen im Sinne geradliniger landwirtschaftlicher Flächen des öfteren gefordert wurde - würde das Landschaftsbild ins total negative umkehren und damit den Erholungswert der gesamten Region drastisch vermindern. Der Flußlauf und dessen Uferbewuchs würden ihre Funk-

tion als ökologisches Rückzugsgebiet verlieren und damit eine Verarmung von Fauna und Flora eintreten. Der jetzige harmonische Mäanderlauf tritt durch das Ufergehölz besonders auffällig hervor und bildet einen strengen Kontrast zu dem parallel hiesu verlaufenden neuen Hochwassergerinne. Natur auf der einen Seite, konsequente geometrische Linienführung auf der anderen. Deutlicher wird die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes selten demonstriert."

Der Sachverständige für Naturschutz hat daher beantragt, die "Alte Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären, wobei jedoch die ebenfalls im Spruch beschriebenen Maßnahmen von der Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt werden sollten.

Dieses Gutachten wurde mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18. Februar 1991 den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1981 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten.

Die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich hat mit einem Schreiben vom 26. Februar 1991 dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz vollinhaltlich angeschlossen hat.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 19. April 1991 mitgeteilt, daß in den nächsten Jahren die "Alte Perschling" zur Gänze vermessen werden soll, wobei jene Abschnitte gemeint sind, wo noch der alte Katasterstand Gültigkeit hat, da sich diese Erklärung zum Naturdenkmal lediglich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes beziehen wird. Jene Böschungsflächen, die zur Zeit noch in Privateigentum stünden, werden dann ins öffentliche Wassergut übertragen und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Bestandteil des Naturdenkmales sein. Weiters wurde mitgeteilt, daß die im Schreiben vom 29. Oktober 1990 erwähnten Ufersicherungsmaßnahmen zum Teil bereits hergestellt wurden. Die restlichen Ufersicherungsmaßnahmen wie z.B. Lebendverbauten werden noch durchgeführt.

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, daß die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann. § 7 Abs. 2 leg.cit., der auch im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal anzuwenden ist, bestimmt, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, die Behörde jedoch Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, unter Voraussetzungen oder unter solchen Auflagen gestatten kann, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Dem logischen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist zu entnehmen, daß der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch bezeichneten Bereich nicht nur ein gestaltendes Element, sondern das wesentlichste gestaltende Element des Landschaftsbildes in dem gegenständlichen Bereich ist.

Diesem Gutachten zufolge war daher der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal zu erklären, um zu gewährleisten, daß dieser als gestaltendes und prägendes Element dieser Landschaft, das deren Schönheit und Eigenart begründet, in dieser Form erhalten und nicht das Landschaftsbild durch wesentliche Eingriffe in diesem Bereich zerstört wird.

Die im Spruch beschriebenen, von der Erklärung dieses Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührten Maßnahmen konnten deshalb als Ausnahmen von dem im § 7 Abs. 2 leg.cit. beschriebenen Verbot von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden, da diese Maßnahmen einerseits - z.B. die in den Punkten 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen - der Erhaltung dieses Naturdenkmales in seinem derzeitigen Zustand dienen und andererseits durch diese Maßnahmen - wie z.B. die in Punkt 3 und 4 beschriebenen - eine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme, nämlich der Erklärung des Bereiches zum Naturdenkmal, nicht zu erwarten ist und insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens und dessen natürli-

cher Lebensraum in keiner Weise maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gemeinde 3452 Atzenbrugg
3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
6. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Partik

Tulln, am 9. Okt. 1992

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

9-N-9016/15 Bearbeiter (02272) 603 Datum
 Anna OTTO DW 293 30. August 1999

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, dahingehend ab, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal "Alte Perschling" betroffen sind:

KG Langmannersdorf	Gr.St.Nr. 1748/9	3,8137 ha (alt)
"	" 2083	1,0229 ha (neu)
"	" 2143	3,4677 ha (neu)
KG Tautendorf	" 434/2	1,2451 ha (alt)
"	" 493	2,9529 ha (neu)
KG Ebersdorf	" 55/3	0,8600 ha (alt)
"	" 614	2,1523 ha (neu)
"	" 651	4,0021 ha (neu)

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
(AVG)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der "Alten Perschling" auf einer Länge von ca. 11 km zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurden die folgenden Grundstücke genannt, die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffen sind:

KG Langmannersdorf Grst.Nr. 1748/3 2,8444 ha

"	"	1748/8	8823 ha
"	"	1748/9	3,8137 ha
"	"	1749/1	2381 ha
KG Tautendorf	"	434/1	2,8557 ha
"	"	434/2	1,2451 ha
KG Ebersdorf	"	55/1	2,2000 ha
"	"	55/2	2,5463 ha
"	"	55/3	8600 ha
KG Weinzierl	"	182	3,9538 ha
KG Atzenbrugg	"	584/2 ca.	4,0000 ha (Teil)

Nach Abschluss der Kommissierung in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf haben sich nun teilweise neue Grundstücksnummern ergeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücksnummern, die das Naturdenkmal in diesen Katastralgemeinden erfasst, erhoben.

In den Katastralgemeinden Weinzierl und Atzenbrugg sind keine Änderungen eingetreten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Da die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1999, 9-N-9016/7, genannten Grundstücksnummern in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf zum Teil nicht mehr existieren, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-

- zeichnen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.


Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3452 Atzenbrugg
3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
6. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
7. das Bezirksgericht 3430 Tulln, Grundbuch
8. das Bezirksgericht 3130 Herzogenburg, Grundbuch
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W a n c a t a

Für die Richtigkeit
der Anfertigung


Tulln, am 27. Sep. 1999

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Umweltrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW3-N-0510

Beilagen
PP+ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Grubmüller Michael

02272 9025
Durchwahl
39235

Datum
06.12.2010

Betrifft

Alte Perschling – Naturdenkmal, Aufhebung der Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991, Zl. 9-N-9016/7 ausgesprochene und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 30.08.1999, Zl. 9-N-9016/15, abgeänderte Erklärung des Verlaufes der „Alten Perschling“ samt den begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur „Sappertbrücke“ beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal für jene Teilfläche des Grundstückes Nr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m², die im beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt ist.

Kosten

Frau Ing. Barbara Altpfart wird verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (1 Amtsorgan, 3/2 Stunden)	€ 28,35
Gebührenhinweis:	
Antrag	€ 13,20
Beilagen	€ 3,60
Gesamtsumme	€ 50,24

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-8

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991, Zl. 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der „Alten Perschling“ samt den begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur „Sappertbrücke“ beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal erklärt.

Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal waren folgende Grundstücke der Republik Österreich, „Öffentliches Wassergut“, umfasst:

- Grundstücke Nr. 1748/3, 1748/8, 1748/9 und Nr. 1749/1, alle KG Langmannersdorf,
- Grundstücke Nr. 434/1 und Nr. 434/2, beide KG Tautendorf,
- Grundstücke Nr. 55/1, 55/2 und Nr. 55/3, alle KG Ebersdorf,
- Grundstück Nr. 182, KG Weinzierl, und
- Grundstück Nr. 584/2, KG Atzenbrugg

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 30.08.1999, Zl. 9-N-9016/15, wurde der Bescheid vom 29.04.1991 dahingehend abgeändert, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal „Alte Perschling“ betroffen sind:

- Grundstücke Nr. 1748/9, 2083 und Nr. 2143, alle KG Langmannersdorf,
- Grundstücke Nr. 434/2 und Nr. 493, beide KG Tautendorf, und
- Grundstücke Nr. 55/3, 614 und Nr. 651, alle KG Ebersdorf

Frau Ing. Barbara Altpfart hat um Aufhebung der Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m² angesucht.

Dazu wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Folgendes festgestellt:

„Über Antrag von Frau Ing. Barbara Altpfart, Untere Ortstraße 28, 3142 Langmannersdorf stimmt die Abt. Wasserbau mit Schreiben vom 24.08.2010 einer Ausscheidung des als Teilfläche 1 bezeichneten Teiles im Ausmaß von 166 m² der Parz. 1748/9, KG Langmannersdorf, aus dem öffentlichen Wassergut zu. Diese Fläche befindet sich außerhalb des Hochwasserabflussbereiches und würde für die Gewässerinstandhaltung nicht benötigt. Eine Veräußerung der im Teilungsentwurf der Vermessung Schubert GZ 13971 bzw. BD-V-3/018 vom 21.07.2010 als Trennfläche 1 benannten Teilfläche des GrstNr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m² an Frau Barbara Altpfart wäre daher möglich. Das GrstNr. 1748/9, KG Langmannersdorf, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991 zum Naturdenkmal erklärt, weshalb am 09.09.2010 ein Lokalausweis durch den ASV für Naturschutz durchgeführt wurde.

Das GrstNr. 1748/9, öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich, erstreckt sich grob vom GrstNr. 2056 im Westen bis zum GrstNr. 2143, KG Langmannersdorf, im Osten über eine Länge von rd. 2 km. Die begehrte Teilfläche im Süden des Grundstückes Nr. 40/1 wird durch einen Zufahrtsweg zum südlich

gelegenen Teil des nachbarlichen Grundstückes Nr. 41 vom Lauf der Alten Perschling samt den begleitenden beidseitigen Uferbewuchsstreifen abgetrennt (siehe auch Ortofoto Nr. 19139 vom 21.06.2000 Mappenblatt Nr. 7235/10). Die genannte Teilfläche steht augenscheinlich in landwirtschaftlicher Nutzung und erfüllt daher nicht die in der Begründung des Naturdenkmalbescheides der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991 Zahl 9-N-9016/7 genannten Vorgaben.

Dem Antrag von Frau Ing. Barbara Altpfart die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Teilfläche aufzuheben kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-8, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und der Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Frau Ing. Barbara Altpfart, 3142 Langmannersdorf, Untere Ortsstraße 28
2. die Marktgemeinde Atzenbrugg, 3452 Atzenbrugg, Wachauer Straße 5
3. die Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling, 3142 Perschling, Hauptstraße 21
4. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

6. die Republik Österreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1 (Öffentliches Wassergut), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Für den Bezirkshauptmann
D r . W a n e k

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9016/7

Bearbeiter (02272) 25 11
Dr. Widermann DW 69

Datum
29. April 1991

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Verlauf der "Alten Perschling", samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgenden Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

(KG Langmannersdorf	Gst.Nr. 1748/3	2.8444 ha	} BH St. Pölten, Ebl. 154
" "	" 1748/8	8823 ha	
" "	" 1748/9	3.8137 ha	
" "	" 1749/1	2381 ha	
" <u>Tautendorf</u>	" 434/1	2.8557 ha	
" "	" 434/2	1.2451 ha	
" <u>Ebersdorf</u>	" 55/1	2.2000 ha	
" "	" 55/2	2.5463 ha	
" "	" 55/3	8600 ha	
" <u>Weinzierl</u>	" 182	3.9538 ha	
" <u>Atzenbrugg</u>	" 584/2 ca.	4.0000 ha (Teil)	

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.

2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungs- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschlachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
3. Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Ausweisung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.
4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag gestellt, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 31. Oktober 1990 mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der "Alten Perschling" in dem Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es müßte jedoch weiterhin möglich sein, den Uferbewuchs unter Berücksichtigung der forstlichen und ökologischen Belange zu nutzen und

die erforderlichen Erhaltungs- und Räumungsarbeiten am alten Perschlinggerinne durchzuführen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die "Alte Perschling" nicht mehr in ihrem gesamten Verlauf auf Grundflächen des öffentlichen Wassergutes fließe.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 29. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Erklärung der "Alten Perschling" in den im Spruch beschriebenen Bereich grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Gerinnes weiterhin möglich sein müßten. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß zwar durch die starke Mäandrierung gewisse Teile des Perschlingbaches auf Privatgrundstücken fließen, grundsätzlich jedoch katastermäßig die "Alte Perschling" öffentliches Wassergut der Republik Österreich darstellt und eine neue Vermessung im Laufen ist. Außerdem wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren die "Alte Perschling" bei Hochwassereignissen zum Teil auf Privatgrundstücke übergeflossen wäre, sodaß Ufersanierungsmaßnahmen beantragt und bereits in Ausarbeitung wären. Diese Projekte wären in Form von naturnahen Uferverbauungsformen vorgesehen und würden sich zum Teil nur auf ganz kurze Abschnitte in Längen von 20 - 30 m erstrecken.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 28. Jänner 1991 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

"Befund:

Das zur Begutachtung stehende Teilstück der "Alten Perschling" beginnt in der KG Langmannersdorf, wo der alte Flußlauf von dem - in den Jahren 1922 - 1925 errichtenden - Hochwassergerinne abzweigt. Von hier windet sich dieser in seiner ursprünglichen und jahrhundertealten Form erhaltene Fluß durch das breite, von West nach Ost ausgerichtete Perschlingtal. Während das parallel hiezu verlaufende geradlinige Hochwasserflußbett von der genannten Abzweigung bis nach Atzenbrugg ca. 7 km lang ist, beträgt die Länge des alten Gerinnes aufgrund der vielen Mäander (ca. 20) und Bögen etwa 11 km. Davon liegen 3,7 km im Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Rest im Verwaltungsbezirk Tulln.

Das Perschlingtal ist eine lang hingezogene Talwanne mit Wiesen-
teppichen und Ackerfluren, die südseitig von bewaldeten Hügeln
und nordseitig von einem geschlossenen Höhenrücken mit Weingärten
und Wald begrenzt wird. Auffällig ist die Höhengleichheit dieser
Begrenzungen von ca. 250 m an beiden Seiten. Der "Schusterberg"
bei Ebersdorf ist die höchste Erhebung des nördlichen Höhenzuges.
Von diesem geschichtsträchtigen Punkt bietet sich ein weiter Aus-
blick auf die Perschlinglandschaft und das Tullnerfeld.

Die Perschling trennt die Landschaft jedoch nicht nur morpholo-
gisch, sondern auch geologisch. Während der nördliche Begrenzungsrücken steile Lößhänge zeigt, gehört die südliche Hügelkette ge-
ologisch zu den Ausläufern des Alpenvorlandes
(Flyschzone). Analysen von Schotterablagerungen haben auch den
Beweis erbracht, daß in der Eiszeit nicht nur die Perschling,
sondern auch die Traisen durch dieses Tal floß.

Beidseitig der Flußmulde befinden sich in regelmäßigen Abständen
Dörfer, deren Ursprung teilweise bis in das 8. Jahrhundert zurück-
reicht. Industrieansiedlungen sind hier bis heute keine entstan-
den. Ab dem Mittelalter wurde die Wasserkraft der Perschling viel-
seitig genutzt, einige Mühlengebäude sind heute noch vorhanden.

Das Bachbett der alten Perschling hat eine durchschnittliche Brei-
te von 25 m und ist über die gesamte Länge an beiden Ufern mit
landschaftstypischem Auwaldgehölzen bestockt. Nahezu alle Weich-
und Hartlaubhölzer unserer heimischen Auwälder sind hier vertre-
ten, wie: Schwarzpappel, Silberpappel, Baum- und Strauchweiden,
Traubenkirsche, Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Bergahorn,
Stieleiche, Robinie, aber auch Wildkirsche, und Elsbeere sind zu
finden. Den Unterwuchs bilden roter und gelber Hartriegl, Holun-
der, Liguster, Spindelstrauch, Heckenkirsche, Weißdorn, um nur
die wichtigsten zu nennen. Dieser Bewuchs wird von den Eigentü-
mern der angrenzenden Felder alle etwa 25 Jahre als Niederwald
genutzt, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Obmann des Persch-
ling-Wasserverbandes (derzeit Bürgermeister Jäger aus Michelhau-
sen) hergestellt werden muß.

Das Wasser selbst wird in diesem Bereich durch keinerlei antropogene Verschmutzung beeinträchtigt. Lediglich nach starken Regenfällen werden Fremdstoffe von den angrenzenden Feldern eingeschwemmt, die jedoch aufgrund des relativ guten Sauerstoffgehaltes des Wassers und der Beschattung (niedrige Wassertemperatur) rasch abgebaut werden. Eine biologische Gewässergütebestimmung brachte Bachflohkrebse, weiße Strudelwürmer, Köcherfliegenlarven und Steinfliegenlarven zutage. Diese zeigen die Güteklasse plus zwei an, was auch das Vorhandensein zahlreicher Bachkrebse beweist.

Die Fischfauna besteht aus Zander, Barben, Forellen, Hechten, Aalen, Karpfen, Welsen (nur im unteren Bereich dieser Strecke) und der gesamten Palette an Weißfischen. Dieses Gewässer ist somit der Barben - Forellenregion zuzuordnen. Über den jährlichen künstlichen Besatz wird vom Fischereiaufsichtsorgan genau Buch geführt.

Über die Insektenwelt können aufgrund mangelnder Unterlagen keine genauen Angaben gemacht werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Wasserqualität und die im Flußbett abgelagerte starke Schicht an Feinsediment eine hohe Zahl an Wasserinsekten beherbergt, die in anderen, gleichartigen Gewässern 500 und mehr Arten ergeben haben. Gemeinsam mit dem, an den Ufern lebenden Insekten wird man auf 2.000 - 3.000 verschiedene Arten kommen.

Die trotz des neuen Überlaufgerinnes periodisch auftretenden Hochwässer mit Ausuferungen sorgen durch ihre Dynamik für die Aufrechterhaltung des bestehenden Ökosystems.

Gutachten:

Die alte Perschling mit ihrem völlig naturbelassenem Mäanderverlauf zählt zu den wenigen noch unregulierten und unverbauten Flachlandflüssen Niederösterreichs. Der Fluß ist das prägende Element dieser Landschaft und begründet deren Schönheit und Eigenart. Eine Begradigung dieses Bachbettes - wie sie von einzelnen im Sinne geradliniger landwirtschaftlicher Flächen des öfteren gefordert wurde - würde das Landschaftsbild ins total negative umkehren und damit den Erholungswert der gesamten Region drastisch vermindern. Der Flußlauf und dessen Uferbewuchs würden ihre Funk-

tion als ökologisches Rückzugsgebiet verlieren und damit eine Verarmung von Fauna und Flora eintreten. Der jetzige harmonische Mäanderlauf tritt durch das Ufergehölz besonders auffällig hervor und bildet einen strengen Kontrast zu dem parallel hiesu verlaufenden neuen Hochwassergerinne. Natur auf der einen Seite, konsequente geometrische Linienführung auf der anderen. Deutlicher wird die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes selten demonstriert."

Der Sachverständige für Naturschutz hat daher beantragt, die "Alte Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären, wobei jedoch die ebenfalls im Spruch beschriebenen Maßnahmen von der Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt werden sollten.

Dieses Gutachten wurde mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18. Februar 1991 den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1981 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten.

Die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich hat mit einem Schreiben vom 26. Februar 1991 dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz vollinhaltlich angeschlossen hat.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 19. April 1991 mitgeteilt, daß in den nächsten Jahren die "Alte Perschling" zur Gänze vermessen werden soll, wobei jene Abschnitte gemeint sind, wo noch der alte Katasterstand Gültigkeit hat, da sich diese Erklärung zum Naturdenkmal lediglich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes beziehen wird. Jene Böschungsflächen, die zur Zeit noch in Privateigentum stünden, werden dann ins öffentliche Wassergut übertragen und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Bestandteil des Naturdenkmals sein. Weiters wurde mitgeteilt, daß die im Schreiben vom 29. Oktober 1990 erwähnten Ufersicherungsmaßnahmen zum Teil bereits hergestellt wurden. Die restlichen Ufersicherungsmaßnahmen wie z.B. Lebendverbauten werden noch durchgeführt.

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, daß die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann. § 7 Abs. 2 leg.cit., der auch im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal anzuwenden ist, bestimmt, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, die Behörde jedoch Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, unter Voraussetzungen oder unter solchen Auflagen gestatten kann, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Dem logischen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist zu entnehmen, daß der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch bezeichneten Bereich nicht nur ein gestaltendes Element, sondern das wesentlichste gestaltende Element des Landschaftsbildes in dem gegenständlichen Bereich ist.

Diesem Gutachten zufolge war daher der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal zu erklären, um zu gewährleisten, daß dieser als gestaltendes und prägendes Element dieser Landschaft, das deren Schönheit und Eigenart begründet, in dieser Form erhalten und nicht das Landschaftsbild durch wesentliche Eingriffe in diesem Bereich zerstört wird.

Die im Spruch beschriebenen, von der Erklärung dieses Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührten Maßnahmen konnten deshalb als Ausnahmen von dem im § 7 Abs. 2 leg.cit. beschriebenen Verbot von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden, da diese Maßnahmen einerseits - z.B. die in den Punkten 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen - der Erhaltung dieses Naturdenkmales in seinem derzeitigen Zustand dienen und andererseits durch diese Maßnahmen - wie z.B. die in Punkt 3 und 4 beschriebenen - eine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme, nämlich der Erklärung des Bereiches zum Naturdenkmal, nicht zu erwarten ist und insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens und dessen natürli-

cher Lebensraum in keiner Weise maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gemeinde 3452 Atzenbrugg
3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
6. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Partik

Tulln, am 9. Okt. 1992

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

9-N-9016/15 Bearbeiter (02272) 603 Datum
 Anna OTTO DW 293 30. August 1999

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal

**Bescheid
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, dahingehend ab, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal "Alte Perschling" betroffen sind:

KG Langmannersdorf	Gr.St.Nr. 1748/9	3,8137 ha (alt)
"	" 2083	1,0229 ha (neu)
"	" 2143	3,4677 ha (neu)
KG Tautendorf	" 434/2	1,2451 ha (alt)
"	" 493	2,9529 ha (neu)
KG Ebersdorf	" 55/3	0,8600 ha (alt)
"	" 614	2,1523 ha (neu)
"	" 651	4,0021 ha (neu)

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
(AVG)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der "Alten Perschling" auf einer Länge von ca. 11 km zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurden die folgenden Grundstücke genannt, die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffen sind:

KG Langmannersdorf Grst.Nr. 1748/3 2,8444 ha

"	"	1748/8	8823 ha
"	"	1748/9	3,8137 ha
"	"	1749/1	2381 ha
KG Tautendorf	"	434/1	2,8557 ha
"	"	434/2	1,2451 ha
KG Ebersdorf	"	55/1	2,2000 ha
"	"	55/2	2,5463 ha
"	"	55/3	8600 ha
KG Weinzierl	"	182	3,9538 ha
KG Atzenbrugg	"	584/2 ca.	4,0000 ha (Teil)

Nach Abschluss der Kommissierung in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf haben sich nun teilweise neue Grundstücksnummern ergeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücksnummern, die das Naturdenkmal in diesen Katastralgemeinden erfasst, erhoben.

In den Katastralgemeinden Weinzierl und Atzenbrugg sind keine Änderungen eingetreten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Da die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1999, 9-N-9016/7, genannten Grundstücksnummern in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf zum Teil nicht mehr existieren, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-

- zeichnen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

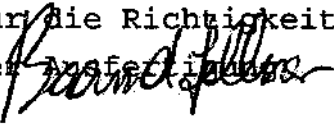
Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3452 Atzenbrugg
3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
6. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
7. das Bezirksgericht 3430 Tulln, Grundbuch
8. das Bezirksgericht 3130 Herzogenburg, Grundbuch
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W a n c a t a

Für die Richtigkeit
der Anfertigung



Tulln, am 27. Sep. 1999

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Umweltrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW3-N-0510

Beilagen
PP+ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Grubmüller Michael

02272 9025
Durchwahl
39235

Datum
06.12.2010

Betrifft

Alte Perschling – Naturdenkmal, Aufhebung der Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991, Zl. 9-N-9016/7 ausgesprochene und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 30.08.1999, Zl. 9-N-9016/15, abgeänderte Erklärung des Verlaufes der „Alten Perschling“ samt den begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur „Sappertbrücke“ beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal für jene Teilfläche des Grundstückes Nr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m², die im beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt ist.

Kosten

Frau Ing. Barbara Altpfart wird verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (1 Amtsorgan, 3/2 Stunden)	€ 28,35
Gebührenhinweis:	
Antrag	€ 13,20
Beilagen	€ 3,60
Gesamtsumme	€ 50,24

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-8

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991, Zl. 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der „Alten Perschling“ samt den begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur „Sappertbrücke“ beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal erklärt.

Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal waren folgende Grundstücke der Republik Österreich, „Öffentliches Wassergut“, umfasst:

- Grundstücke Nr. 1748/3, 1748/8, 1748/9 und Nr. 1749/1, alle KG Langmannersdorf,
- Grundstücke Nr. 434/1 und Nr. 434/2, beide KG Tautendorf,
- Grundstücke Nr. 55/1, 55/2 und Nr. 55/3, alle KG Ebersdorf,
- Grundstück Nr. 182, KG Weinzierl, und
- Grundstück Nr. 584/2, KG Atzenbrugg

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 30.08.1999, Zl. 9-N-9016/15, wurde der Bescheid vom 29.04.1991 dahingehend abgeändert, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal „Alte Perschling“ betroffen sind:

- Grundstücke Nr. 1748/9, 2083 und Nr. 2143, alle KG Langmannersdorf,
- Grundstücke Nr. 434/2 und Nr. 493, beide KG Tautendorf, und
- Grundstücke Nr. 55/3, 614 und Nr. 651, alle KG Ebersdorf

Frau Ing. Barbara Altpfart hat um Aufhebung der Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m² angesucht.

Dazu wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Folgendes festgestellt:

„Über Antrag von Frau Ing. Barbara Altpfart, Untere Ortstraße 28, 3142 Langmannersdorf stimmt die Abt. Wasserbau mit Schreiben vom 24.08.2010 einer Ausscheidung des als Teilfläche 1 bezeichneten Teiles im Ausmaß von 166 m² der Parz. 1748/9, KG Langmannersdorf, aus dem öffentlichen Wassergut zu. Diese Fläche befindet sich außerhalb des Hochwasserabflussbereiches und würde für die Gewässerinstandhaltung nicht benötigt. Eine Veräußerung der im Teilungsentwurf der Vermessung Schubert GZ 13971 bzw. BD-V-3/018 vom 21.07.2010 als Trennfläche 1 benannten Teilfläche des GrstNr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m² an Frau Barbara Altpfart wäre daher möglich. Das GrstNr. 1748/9, KG Langmannersdorf, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991 zum Naturdenkmal erklärt, weshalb am 09.09.2010 ein Lokalausweis durch den ASV für Naturschutz durchgeführt wurde.

Das GrstNr. 1748/9, öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich, erstreckt sich grob vom GrstNr. 2056 im Westen bis zum GrstNr. 2143, KG Langmannersdorf, im Osten über eine Länge von rd. 2 km. Die begehrte Teilfläche im Süden des Grundstückes Nr. 40/1 wird durch einen Zufahrtsweg zum südlich

gelegenen Teil des nachbarlichen Grundstückes Nr. 41 vom Lauf der Alten Perschling samt den begleitenden beidseitigen Uferbewuchsstreifen abgetrennt (siehe auch Ortofoto Nr. 19139 vom 21.06.2000 Mappenblatt Nr. 7235/10). Die genannte Teilfläche steht augenscheinlich in landwirtschaftlicher Nutzung und erfüllt daher nicht die in der Begründung des Naturdenkmalbescheides der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991 Zahl 9-N-9016/7 genannten Vorgaben.

Dem Antrag von Frau Ing. Barbara Altpfart die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Teilfläche aufzuheben kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-8, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und der Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Frau Ing. Barbara Altpfart, 3142 Langmannersdorf, Untere Ortsstraße 28
2. die Marktgemeinde Atzenbrugg, 3452 Atzenbrugg, Wachauer Straße 5
3. die Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling, 3142 Perschling, Hauptstraße 21
4. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

6. die Republik Österreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1 (Öffentliches Wassergut), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Für den Bezirkshauptmann
D r . W a n e k

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9016/7

Bearbeiter (02272) 25 11
Dr. Widermann DW 69

Datum
29. April 1991

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Verlauf der "Alten Perschling", samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgenden Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

(KG Langmannersdorf	Gst.Nr. 1748/3	2.8444 ha	} BH St. Pölten, Ebl. 154
" "	" 1748/8	8823 ha	
" "	" 1748/9	3.8137 ha	
" "	" 1749/1	2381 ha	
" <u>Tautendorf</u>	" 434/1	2.8557 ha	
" "	" 434/2	1.2451 ha	
" <u>Ebersdorf</u>	" 55/1	2.2000 ha	
" "	" 55/2	2.5463 ha	
" "	" 55/3	8600 ha	
" <u>Weinzierl</u>	" 182	3.9538 ha	
" <u>Atzenbrugg</u>	" 584/2 ca.	4.0000 ha (Teil)	

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.

2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungs- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschlachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
3. Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Ausweisung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.
4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag gestellt, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 31. Oktober 1990 mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der "Alten Perschling" in dem Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es müßte jedoch weiterhin möglich sein, den Uferbewuchs unter Berücksichtigung der forstlichen und ökologischen Belange zu nutzen und

die erforderlichen Erhaltungs- und Räumungsarbeiten am alten Perschlinggerinne durchzuführen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die "Alte Perschling" nicht mehr in ihrem gesamten Verlauf auf Grundflächen des öffentlichen Wassergutes fließe.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 29. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Erklärung der "Alten Perschling" in den im Spruch beschriebenen Bereich grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Gerinnes weiterhin möglich sein müßten. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß zwar durch die starke Mäandrierung gewisse Teile des Perschlingbaches auf Privatgrundstücken fließen, grundsätzlich jedoch katastermäßig die "Alte Perschling" öffentliches Wassergut der Republik Österreich darstellt und eine neue Vermessung im Laufen ist. Außerdem wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren die "Alte Perschling" bei Hochwassereignissen zum Teil auf Privatgrundstücke übergeflossen wäre, sodaß Ufersanierungsmaßnahmen beantragt und bereits in Ausarbeitung wären. Diese Projekte wären in Form von naturnahen Uferverbauungsformen vorgesehen und würden sich zum Teil nur auf ganz kurze Abschnitte in Längen von 20 - 30 m erstrecken.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 28. Jänner 1991 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

"Befund:

Das zur Begutachtung stehende Teilstück der "Alten Perschling" beginnt in der KG Langmannersdorf, wo der alte Flußlauf von dem - in den Jahren 1922 - 1925 errichtenden - Hochwassergerinne abzweigt. Von hier windet sich dieser in seiner ursprünglichen und jahrhundertealten Form erhaltene Fluß durch das breite, von West nach Ost ausgerichtete Perschlingtal. Während das parallel hiezu verlaufende geradlinige Hochwasserflußbett von der genannten Abzweigung bis nach Atzenbrugg ca. 7 km lang ist, beträgt die Länge des alten Gerinnes aufgrund der vielen Mäander (ca. 20) und Bögen etwa 11 km. Davon liegen 3,7 km im Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Rest im Verwaltungsbezirk Tulln.

Das Perschlingtal ist eine lang hingezogene Talwanne mit Wiesenteppichen und Ackerfluren, die südseitig von bewaldeten Hügeln und nordseitig von einem geschlossenen Höhenrücken mit Weingärten und Wald begrenzt wird. Auffällig ist die Höhengleichheit dieser Begrenzungen von ca. 250 m an beiden Seiten. Der "Schusterberg" bei Ebersdorf ist die höchste Erhebung des nördlichen Höhenzuges. Von diesem geschichtsträchtigen Punkt bietet sich ein weiter Ausblick auf die Perschlinglandschaft und das Tullnerfeld.

Die Perschling trennt die Landschaft jedoch nicht nur morphologisch, sondern auch geologisch. Während der nördliche Begrenzungsrücken steile Lößhänge zeigt, gehört die südliche Hügelkette geologisch zu den Ausläufern des Alpenvorlandes (Flyschzone). Analysen von Schotterablagerungen haben auch den Beweis erbracht, daß in der Eiszeit nicht nur die Perschling, sondern auch die Traisen durch dieses Tal floß.

Beidseitig der Flußmulde befinden sich in regelmäßigen Abständen Dörfer, deren Ursprung teilweise bis in das 8. Jahrhundert zurückreicht. Industrieansiedlungen sind hier bis heute keine entstanden. Ab dem Mittelalter wurde die Wasserkraft der Perschling vielseitig genutzt, einige Mühlengebäude sind heute noch vorhanden.

Das Bachbett der alten Perschling hat eine durchschnittliche Breite von 25 m und ist über die gesamte Länge an beiden Ufern mit landschaftstypischem Auwaldgehölzen bestockt. Nahezu alle Weich- und Hartlaubhölzer unserer heimischen Auwälder sind hier vertreten, wie: Schwarzpappel, Silberpappel, Baum- und Strauchweiden, Traubenkirsche, Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Bergahorn, Stieleiche, Robinie, aber auch Wildkirsche, und Elsbeere sind zu finden. Den Unterwuchs bilden roter und gelber Hartriegl, Holunder, Liguster, Spindelstrauch, Heckenkirsche, Weißdorn, um nur die wichtigsten zu nennen. Dieser Bewuchs wird von den Eigentümern der angrenzenden Felder alle etwa 25 Jahre als Niederwald genutzt, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Obmann des Perschling-Wasserverbandes (derzeit Bürgermeister Jäger aus Michelhausen) hergestellt werden muß.

Das Wasser selbst wird in diesem Bereich durch keinerlei antropogene Verschmutzung beeinträchtigt. Lediglich nach starken Regenfällen werden Fremdstoffe von den angrenzenden Feldern eingeschwemmt, die jedoch aufgrund des relativ guten Sauerstoffgehaltes des Wassers und der Beschattung (niedrige Wassertemperatur) rasch abgebaut werden. Eine biologische Gewässergütebestimmung brachte Bachflohkrebse, weiße Strudelwürmer, Köcherfliegenlarven und Steinfliegenlarven zutage. Diese zeigen die Güteklasse plus zwei an, was auch das Vorhandensein zahlreicher Bachkrebse beweist.

Die Fischfauna besteht aus Zander, Barben, Forellen, Hechten, Aalen, Karpfen, Welsen (nur im unteren Bereich dieser Strecke) und der gesamten Palette an Weißfischen. Dieses Gewässer ist somit der Barben - Forellenregion zuzuordnen. Über den jährlichen künstlichen Besatz wird vom Fischereiaufsichtsorgan genau Buch geführt.

Über die Insektenwelt können aufgrund mangelnder Unterlagen keine genauen Angaben gemacht werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Wasserqualität und die im Flußbett abgelagerte starke Schicht an Feinsediment eine hohe Zahl an Wasserinsekten beherbergt, die in anderen, gleichartigen Gewässern 500 und mehr Arten ergeben haben. Gemeinsam mit dem, an den Ufern lebenden Insekten wird man auf 2.000 - 3.000 verschiedene Arten kommen.

Die trotz des neuen Überlaufgerinnes periodisch auftretenden Hochwässer mit Ausuferungen sorgen durch ihre Dynamik für die Aufrechterhaltung des bestehenden Ökosystems.

Gutachten:

Die alte Perschling mit ihrem völlig naturbelassenem Mäanderverlauf zählt zu den wenigen noch unregulierten und unverbauten Flachlandflüssen Niederösterreichs. Der Fluß ist das prägende Element dieser Landschaft und begründet deren Schönheit und Eigenart. Eine Begradigung dieses Bachbettes - wie sie von einzelnen im Sinne geradliniger landwirtschaftlicher Flächen des öfteren gefordert wurde - würde das Landschaftsbild ins total negative umkehren und damit den Erholungswert der gesamten Region drastisch vermindern. Der Flußlauf und dessen Uferbewuchs würden ihre Funk-

tion als ökologisches Rückzugsgebiet verlieren und damit eine Verarmung von Fauna und Flora eintreten. Der jetzige harmonische Mäanderlauf tritt durch das Ufergehölz besonders auffällig hervor und bildet einen strengen Kontrast zu dem parallel hiesu verlaufenden neuen Hochwassergerinne. Natur auf der einen Seite, konsequente geometrische Linienführung auf der anderen. Deutlicher wird die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes selten demonstriert."

Der Sachverständige für Naturschutz hat daher beantragt, die "Alte Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären, wobei jedoch die ebenfalls im Spruch beschriebenen Maßnahmen von der Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt werden sollten.

Dieses Gutachten wurde mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18. Februar 1991 den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1981 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten.

Die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich hat mit einem Schreiben vom 26. Februar 1991 dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz vollinhaltlich angeschlossen hat.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 19. April 1991 mitgeteilt, daß in den nächsten Jahren die "Alte Perschling" zur Gänze vermessen werden soll, wobei jene Abschnitte gemeint sind, wo noch der alte Katasterstand Gültigkeit hat, da sich diese Erklärung zum Naturdenkmal lediglich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes beziehen wird. Jene Böschungsflächen, die zur Zeit noch in Privateigentum stünden, werden dann ins öffentliche Wassergut übertragen und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Bestandteil des Naturdenkmals sein. Weiters wurde mitgeteilt, daß die im Schreiben vom 29. Oktober 1990 erwähnten Ufersicherungsmaßnahmen zum Teil bereits hergestellt wurden. Die restlichen Ufersicherungsmaßnahmen wie z.B. Lebendverbauten werden noch durchgeführt.

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, daß die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann. § 7 Abs. 2 leg.cit., der auch im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal anzuwenden ist, bestimmt, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, die Behörde jedoch Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, unter Voraussetzungen oder unter solchen Auflagen gestatten kann, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Dem logischen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist zu entnehmen, daß der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch bezeichneten Bereich nicht nur ein gestaltendes Element, sondern das wesentlichste gestaltende Element des Landschaftsbildes in dem gegenständlichen Bereich ist.

Diesem Gutachten zufolge war daher der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal zu erklären, um zu gewährleisten, daß dieser als gestaltendes und prägendes Element dieser Landschaft, das deren Schönheit und Eigenart begründet, in dieser Form erhalten und nicht das Landschaftsbild durch wesentliche Eingriffe in diesem Bereich zerstört wird.

Die im Spruch beschriebenen, von der Erklärung dieses Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührten Maßnahmen konnten deshalb als Ausnahmen von dem im § 7 Abs. 2 leg.cit. beschriebenen Verbot von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden, da diese Maßnahmen einerseits - z.B. die in den Punkten 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen - der Erhaltung dieses Naturdenkmals in seinem derzeitigen Zustand dienen und andererseits durch diese Maßnahmen - wie z.B. die in Punkt 3 und 4 beschriebenen - eine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme, nämlich der Erklärung des Bereiches zum Naturdenkmal, nicht zu erwarten ist und insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens und dessen natürli-

cher Lebensraum in keiner Weise maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gemeinde 3452 Atzenbrugg
3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
6. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Partik

Tulln, am 9. Okt. 1992

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

9-N-9016/15 Bearbeiter (02272) 603 Datum
 Anna OTTO DW 293 30. August 1999

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal

**Bescheid
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, dahingehend ab, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal "Alte Perschling" betroffen sind:

KG Langmannersdorf	Gr.St.Nr. 1748/9	3,8137 ha (alt)
"	" 2083	1,0229 ha (neu)
"	" 2143	3,4677 ha (neu)
KG Tautendorf	" 434/2	1,2451 ha (alt)
"	" 493	2,9529 ha (neu)
KG Ebersdorf	" 55/3	0,8600 ha (alt)
"	" 614	2,1523 ha (neu)
"	" 651	4,0021 ha (neu)

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
(AVG)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der "Alten Perschling" auf einer Länge von ca. 11 km zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurden die folgenden Grundstücke genannt, die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffen sind:

KG Langmannersdorf Grst.Nr. 1748/3 2,8444 ha

"	"	1748/8	8823 ha
"	"	1748/9	3,8137 ha
"	"	1749/1	2381 ha
KG Tautendorf	"	434/1	2,8557 ha
"	"	434/2	1,2451 ha
KG Ebersdorf	"	55/1	2,2000 ha
"	"	55/2	2,5463 ha
"	"	55/3	8600 ha
KG Weinzierl	"	182	3,9538 ha
KG Atzenbrugg	"	584/2	ca. 4,0000 ha (Teil)

Nach Abschluss der Kommissierung in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf haben sich nun teilweise neue Grundstücksnummern ergeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücksnummern, die das Naturdenkmal in diesen Katastralgemeinden erfasst, erhoben.

In den Katastralgemeinden Weinzierl und Atzenbrugg sind keine Änderungen eingetreten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Da die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1999, 9-N-9016/7, genannten Grundstücksnummern in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf zum Teil nicht mehr existieren, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-

- zeichnen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3452 Atzenbrugg
3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
6. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
7. das Bezirksgericht 3430 Tulln, Grundbuch
8. das Bezirksgericht 3130 Herzogenburg, Grundbuch
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W a n c a t a

Für die Richtigkeit
der Anfertigung



Tulln, am 27. Sep. 1999

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Umweltrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW3-N-0510

Beilagen
PP+ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Grubmüller Michael

02272 9025
Durchwahl
39235

Datum
06.12.2010

Betrifft

Alte Perschling – Naturdenkmal, Aufhebung der Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991, Zl. 9-N-9016/7 ausgesprochene und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 30.08.1999, Zl. 9-N-9016/15, abgeänderte Erklärung des Verlaufes der „Alten Perschling“ samt den begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur „Sappertbrücke“ beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal für jene Teilfläche des Grundstückes Nr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m², die im beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt ist.

Kosten

Frau Ing. Barbara Altpfart wird verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren (1 Amtsorgan, 3/2 Stunden)	€ 28,35
Gebührenhinweis:	
Antrag	€ 13,20
Beilagen	€ 3,60
Gesamtsumme	€ 50,24

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-8

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991, Zl. 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der „Alten Perschling“ samt den begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur „Sappertbrücke“ beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal erklärt.

Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal waren folgende Grundstücke der Republik Österreich, „Öffentliches Wassergut“, umfasst:

- Grundstücke Nr. 1748/3, 1748/8, 1748/9 und Nr. 1749/1, alle KG Langmannersdorf,
- Grundstücke Nr. 434/1 und Nr. 434/2, beide KG Tautendorf,
- Grundstücke Nr. 55/1, 55/2 und Nr. 55/3, alle KG Ebersdorf,
- Grundstück Nr. 182, KG Weinzierl, und
- Grundstück Nr. 584/2, KG Atzenbrugg

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 30.08.1999, Zl. 9-N-9016/15, wurde der Bescheid vom 29.04.1991 dahingehend abgeändert, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal „Alte Perschling“ betroffen sind:

- Grundstücke Nr. 1748/9, 2083 und Nr. 2143, alle KG Langmannersdorf,
- Grundstücke Nr. 434/2 und Nr. 493, beide KG Tautendorf, und
- Grundstücke Nr. 55/3, 614 und Nr. 651, alle KG Ebersdorf

Frau Ing. Barbara Altpfart hat um Aufhebung der Erklärung zum Naturdenkmal für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m² angesucht.

Dazu wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Folgendes festgestellt:

„Über Antrag von Frau Ing. Barbara Altpfart, Untere Ortstraße 28, 3142 Langmannersdorf stimmt die Abt. Wasserbau mit Schreiben vom 24.08.2010 einer Ausscheidung des als Teilfläche 1 bezeichneten Teiles im Ausmaß von 166 m² der Parz. 1748/9, KG Langmannersdorf, aus dem öffentlichen Wassergut zu. Diese Fläche befindet sich außerhalb des Hochwasserabflussbereiches und würde für die Gewässerinstandhaltung nicht benötigt. Eine Veräußerung der im Teilungsentwurf der Vermessung Schubert GZ 13971 bzw. BD-V-3/018 vom 21.07.2010 als Trennfläche 1 benannten Teilfläche des GrstNr. 1748/9, KG Langmannersdorf, im Ausmaß von 166 m² an Frau Barbara Altpfart wäre daher möglich. Das GrstNr. 1748/9, KG Langmannersdorf, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991 zum Naturdenkmal erklärt, weshalb am 09.09.2010 ein Lokalausweis durch den ASV für Naturschutz durchgeführt wurde.

Das GrstNr. 1748/9, öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich, erstreckt sich grob vom GrstNr. 2056 im Westen bis zum GrstNr. 2143, KG Langmannersdorf, im Osten über eine Länge von rd. 2 km. Die begehrte Teilfläche im Süden des Grundstückes Nr. 40/1 wird durch einen Zufahrtsweg zum südlich

gelegenen Teil des nachbarlichen Grundstückes Nr. 41 vom Lauf der Alten Perschling samt den begleitenden beidseitigen Uferbewuchsstreifen abgetrennt (siehe auch Ortofoto Nr. 19139 vom 21.06.2000 Mappenblatt Nr. 7235/10). Die genannte Teilfläche steht augenscheinlich in landwirtschaftlicher Nutzung und erfüllt daher nicht die in der Begründung des Naturdenkmalbescheides der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29.04.1991 Zahl 9-N-9016/7 genannten Vorgaben.

Dem Antrag von Frau Ing. Barbara Altpfart die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Teilfläche aufzuheben kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-8, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und der Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Frau Ing. Barbara Altpfart, 3142 Langmannersdorf, Untere Ortsstraße 28
2. die Marktgemeinde Atzenbrugg, 3452 Atzenbrugg, Wachauer Straße 5
3. die Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling, 3142 Perschling, Hauptstraße 21
4. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

6. die Republik Österreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1 (Öffentliches Wassergut), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Für den Bezirkshauptmann
D r . W a n e k